

Förderprogramm Energie Förderhandbuch 2026

– Förderbeiträge, Förderbedingungen, erforderliche Gesuchsbeilagen

Version 1.0 / 15.07.2026

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	2
2	Wie gehen Sie am besten vor?	3
2.1	Schritt 1: Beraten lassen – der ideale kostenlose Einstieg	3
2.2	Schritt 2: Analyse und Optimierung	3
2.3	Schritt 3: Gesuch erfassen und abschliessen	4
3	Allgemeine Förderbedingungen	5
4	Analyse	6
4.1	GEAK Plus	6
4.2	Studien, Konzepte, Pilotanlagen und Demonstrationsanlagen	7
5	Gebäudehülle	8
5.1	Einzelbauteilsanierungen (Fenster und Decke, Boden, Wand gegen unbeheizte Räume)	8
5.2	Bonus Gebäudehülleneffizienz (Gesamtsanierungsbonus)	9
5.3	Bonus Fassaden mit denkmalpflegerischen Auflagen	9
6	Heizungersatz	11
6.1	Anschluss an ein Wärmenetz	11
6.2	Wärmepumpen	13
6.3	Desinvestitionsbeitrag: Vorzeitiger Ersatz von Öl- und Gasheizungen	15
6.4	Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung	16
7	Sonnenenergie	17
7.1	Photovoltaikanlagen	17
7.2	Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)	20
7.3	Thermische Solaranlagen	21
7.4	Thermische Solaranlagen – Nachrüstung Anlagenüberwachung	22
8	E-Mobilität	23
8.1	E-Mobilität – Basisinfrastruktur	23
8.2	E-Mobilität – Ladestation	24
9	Für Veranstaltende	25
9.1	Beratungs-, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen	25
10	Weitere Förderungen	26
10.1	Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich	26

1 Allgemeine Informationen

Die Förderbeiträge der Stadt Luzern gelten nur für Massnahmen auf Stadtgebiet. Sie richten sich an Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Stadt Luzern sowie deren Auftragnehmende, an Veranstalter im Energie- und Klimabereich und an Personen, die kreative, technologieoffene und innovative Projekte oder Anlagen im Energie- und Klimabereich entwickeln.

Das ideale Vorgehen zur energetischen Modernisierung und zum Einreichen des Fördergesuches ist in Kapitel 2 beschrieben.

Nützliche Websites

- Förderprogramm Energie Stadt Luzern: www.stadtluzern.ch/foerderprogramme
- Förderprogramm Energie Kanton Luzern: uwe.lu.ch/themen/energie/Foerderprogramme
- Zusätzliche Förderprogramme finden: www.energiefranken.ch

Haben Sie Fragen?

Die Umweltberatung Luzern ist die erste Anlaufstelle für alle Fragen zu den städtischen Beratungsangeboten und zu den Förderprogrammen von Stadt Luzern, Kanton Luzern und Bund.

Stadt Luzern

Umweltberatung / öko-forum

Löwenplatz 11

6004 Luzern

[Öffnungszeiten](#)

T [+41 41 412 32 32](tel:+41414123232)

info@umweltberatung-luzern.ch

umweltberatung-luzern.ch

2 Wie gehen Sie am besten vor?

2.1 Schritt 1: Beraten lassen – der ideale kostenlose Einstieg

Mit dem kostenlosen Energie-Coaching der Stadt Luzern können Sie Ihr Vorhaben gezielt planen und profitieren optimal von den Fördermitteln. Unabhängige Fachpersonen besuchen Ihre Liegenschaft und beraten zu folgenden Themen:

- **Gebäude-Check: Gebäudehülle und Heizung**
Eine Fachperson beurteilt Heizsystem und/oder Gebäudehülle (Fenster/ Fassade/ Dach/ Wände/ Boden). Dabei zeigt sie konkrete Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs auf, schätzt die Kosten für eine Modernisierung und weist auf weiterführende Analysen sowie passende Fördergelder von Stadt, Kanton und Bund hin. Für Gebäude mit Schutzstatus gibt es eine Zusatzberatung inklusive Koordination mit der Denkmalpflege. Das Ergebnis: Sie kennen den Zustand Ihres Gebäudes, wissen, was sich lohnt und wie Sie weiter vorgehen.
www.stadtluzern.ch/gebaeude-check
- **Solar-Impuls: Planung von Photovoltaikanlagen**
Eine Fachperson besucht Ihre Liegenschaft, bewertet das Solarpotenzial von Dach und Fassade, schätzt die Kosten und zeigt auf, welche Fördergelder von Stadt, Kanton und Bund möglich sind. Das Ergebnis: Sie erhalten ein schriftliches Beratungsprotokoll und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die ideale Grundlage, um Offerten einzuholen und den nächsten Schritt zu machen.
www.stadtluzern.ch/solar-impuls
- **E-Ladelösung: Planung von Ladestationen für E-Mobilität**
Eine Fachperson besucht Ihre Liegenschaft. Sie führt eine Bestandsaufnahme durch, erarbeitet mögliche Lösungen, schätzt die Kosten und zeigt das weitere Vorgehen auf. Das Ergebnis: Sie erhalten einen Kurzbericht – die ideale Grundlage zum Einholen von Offerten.
www.stadtluzern.ch/e-ladeloesung

2.2 Schritt 2: Analyse und Optimierung

Benötigen Sie eine vertiefte Beratung? Lassen Sie den energetischen Zustand Ihrer Liegenschaft fundiert analysieren, optimieren Sie Ihre Heizungsanlage oder lassen Sie vertiefte Studien durchführen:

- **GEAK Plus: Vertiefte Gebäudeanalyse**
«GEAK» steht für «Gebäudeenergieausweis der Kantone». Ein GEAK zeigt den energetischen Ist-Zustand eines Gebäudes – ähnlich einer Energieetikette bei Haushaltsgeräten. Der GEAK «Plus» ergänzt den Gebäudeausweis mit einem Beratungsbericht, der eine Vorgehensempfehlung inklusive Kostenschätzung für die energetische Sanierung enthält. Die Stadt Luzern fördert die Erstellung eines GEAK Plus (siehe Kapitel [4.1](#)) vor der Sanierung eines Gebäudes.
www.stadtluzern.ch/geak-plus
- **Effizient heizen: Heizsystems optimieren und Kosten sparen**
Eine Fachperson besucht Ihre Liegenschaft, überprüft die Einstellungen der Heizungsanlage und stellt diese besser ein. Das Ergebnis: Sie sparen langfristig bis zu 15 % Heizenergie und profitieren von geringeren Energiekosten. Für kleinere Gebäude ist das Angebot kostenlos. Grössere Gebäude profitieren von einer kostenlosen Erstberatung:
www.stadtluzern.ch/effizientheizen
- **Studien, Konzepte, Pilotanlagen und Demonstrationsanlagen: Planung verfeinern**
Damit Fachplanende und Bauverantwortliche vertiefte Studien durchführen können, unterstützt der Energiefonds Machbarkeitsstudien, Energiekonzepte für Liegenschaften und Energiegemeinschaften, Pilot- und Demonstrationsanlagen für innovative Ansätze oder Mockups für Photovoltaikanlagen (siehe Kapitel [4.2](#)).
www.stadtluzern.ch/studien-konzepte

2.3 Schritt 3: Gesuch erfassen und abschliessen

Nach dem kostenlosen Energie-Coaching können Sie Offerten einholen und, wo möglich, die ausführenden Unternehmen direkt mit der Abwicklung Ihres Fördergesuchs beauftragen.

Fördergesuche werden online über das Gesuchsportal erfasst:

- Gesuchsportal Stadt Luzern: portal.energie-foerderung.ch/sl
- Gesuchsportal Kanton Luzern: portal.dasgebaeudeprogramm.ch/lu

Bei Fragen hilft die Umweltberatung Luzern weiter (Kontakt auf S. 2).

Hinweise

- Fördergesuche müssen mit wenigen Ausnahmen (vgl. spezifische Förderbedingungen) **vor** deren **Umsetzung** in digitaler Form eingereicht werden.
- Die Förderbeiträge der Stadt Luzern gelten nur für Massnahmen auf Stadtgebiet und werden zusätzlich zu kantonalen oder nationalen Beiträgen ausbezahlt.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
- Die Energiefondsverwaltung kann Auflagen machen.

Vorgehen zu Gesuchseingabe und Abschluss

1. Beachten Sie die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3) und die spezifischen Förderbedingungen (Kapitel 4 bis 10) für den jeweiligen Fördergegenstand.
 2. Rufen Sie das städtische Gesuchsportal auf: portal.energie-foerderung.ch/sl
 3. Mit bestehendem Login anmelden oder neues Benutzerkonto erstellen. Das Benutzerkonto für Gesuche an die Stadt Luzern und den Kanton Luzern ist dasselbe.
 4. Klicken Sie auf «Neues Gesuch erstellen».
 5. Massnahme auswählen: Wählen Sie den gewünschten Fördergegenstand.
 6. Neues Gesuch erstellen:
 - a. Falls das Gesuch **zuerst beim Kanton Luzern** eingereicht werden muss:
Im Pop-up auf «Zum kantonalen Portal» klicken – Sie werden auf das kantonale Gesuchsportal weitergeleitet. Fördergegenstand erneut auswählen. Im Pop-up auf «Neues Gesuch erstellen» klicken.
 - b. Falls das Gesuch **direkt bei der Stadt Luzern** eingereicht werden kann: Im Pop-Up auf «Neues Gesuch erstellen» klicken.
- Das Gesuch wird automatisch gespeichert. Sie können die Bearbeitung jederzeit via Hauptmenü mit Klick auf den Eintrag fortsetzen, solange das Gesuch noch nicht eingereicht wurde.
7. Fördergesuch ausfüllen und mit «Erfassung abschliessen» einreichen.
 - a. Beim Erfassen des Gesuches **im kantonalen Gesuchsportal**: Anschliessend im Abschnitt «Weitere Gesuche beantragen» auf «Neues Gesuch erstellen» klicken und im Pop-Up mittels «Gesuch erzeugen» bestätigen – Sie werden auf das städtische Gesuchsportal weitergeleitet. Wichtig: Es werden nur die Daten vom Basisgesuch übernommen. Die Gesuchsbeilagen müssen im städtischen Fördergesuch erneut hochgeladen werden.
 8. Das Gesuch erscheint im Gesuchsportal unter «Meine Gesuche». Es kann nicht mehr geändert werden. Der Bearbeitungsstatus des Gesuchs ist jederzeit einsehbar.
 9. Für städtische Fördergesuche: Nach Eingabe Ihres **vollständigen** Fördergesuchs erhalten Sie in der Regel innerhalb eines Monats einen Entscheid per E-Mail. Spezialgesuche werden von der Energiefondsverwaltung beurteilt, welche quartalsweise tagt.
 10. Nach Abschluss der Massnahme muss der/die Gesuchstellende im Gesuchsportal den Abschluss erfassen und die notwendigen Abschlussbeilagen hochladen und einreichen.
 11. Der Förderbeitrag wird in der Regel nach Einreichung der erforderlichen Abschlussbeilagen ausbezahlt.

3 Allgemeine Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die spezifischen Förderbedingungen zu den einzelnen Fördergegenständen (Kapitel 4 bis 10).

1. Das Gebäude, die Anlage oder das Projekt muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Das Fördergesuch ist mit wenigen Ausnahmen (vgl. spezifische Förderbedingungen) vor Baubeginn, vor Realisierung der Anlage, vor Durchführung der Veranstaltung oder Studie einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Beiträge Dritter (Bund, Kanton und weitere Förderinstanzen) sind im Gesuch offen zu deklarieren.
4. Die Summe der Beiträge aller Förderinstanzen für ein Projekt dürfen die Investitionssumme nicht übersteigen, ansonsten wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
5. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
7. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind vom Empfänger oder von der Empfängerin mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die an Eigentümerinnen und Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge ihres Förderprogramms an den/die Eigentümer*in zu informieren (Art. 22 Abs. 4 [Energierglement](#)).
10. Bauvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann (Art. 12 Abs. 1 lit. h [Energierglement](#) i.V.m. Art. 4a [Energieverordnung](#)).
11. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Qualitätskontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen unter Verwendung der vorhandenen Daten vorzunehmen. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
13. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen.
14. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
15. Einzelne Berechnungsparameter zur Bestimmung der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.
16. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

4 Analyse

4.1 GEAK Plus

www.stadtluzern.ch/geak-plus

Förderbeiträge

30 % der Kosten für GEAK Plus

Gebäudekategorie Einfamilienhaus

maximal CHF 750 pro GEAK Plus

Alle anderen Gebäudekategorien

maximal CHF 1'100 pro GEAK Plus

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für den Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Das Fördergesuch muss **spätestens drei Monate** nach Ausstellungsdatum des GEAK Plus eingereicht werden. Gesuchstellende müssen dazu auf dem städtischen Gesuchsportal unter portal.energie-foerderung.ch/sl innert dieser Frist online die notwendigen Angaben ausfüllen und die erforderlichen Gesuchsbeilagen hochladen. Der Förderanspruch verfällt drei Monate nach dem Ausstellungsdatum. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.
3. Die Summe der Förderbeiträge von Kanton und Stadt darf die effektiven Erstellungskosten des GEAK Plus oder der Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung BFE für das Gebäude nicht überschreiten. Allenfalls wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
4. Der Gebäudeenergieausweis (GEAK Plus) muss den zum Zeitpunkt der Erstellung (Ausstellungsdatum) auf www.geak.ch veröffentlichten Qualitätskriterien entsprechen.
5. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Stadt Luzern ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten durchzuführen.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

Für den GEAK Plus:

- GEAK Plus-Dokument (inkl. Beratungsbericht, Fotos und Anhängen)
- GEAK-Dokument (4-seitig)
- Rechnung oder Offerte für den GEAK Plus

Für die Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung Bundesamt für Energie (BFE):

- Pflichtenheft mit Vorgehensempfehlung (inkl. Anhänge und Fotos)
- Rechnung oder Offerte für die Gebäudeanalyse

4.2 Studien, Konzepte, Pilotanlagen und Demonstrationsanlagen

www.stadtluzern.ch/studien-konzepte

Förderbeiträge

Maximal 50 % der abgerechneten Kosten

Maximaler Förderbeitrag CHF 20'000

Maximaler Förderbeitrag Mockups CHF 8'000

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Als förderungswürdig gelten Studien, Konzepte, Pilot- und Demonstrationsanlagen zur effizienten Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.
2. Das Vorhaben muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden und ein technisches Problem lösen.
3. Eine Machbarkeitsstudie muss folgende Themen beinhalten:
 - a. technische Machbarkeit,
 - b. wirtschaftliche Machbarkeit (z. B. Kostenrahmen, Finanzierung),
 - c. Untersuchung von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potenziale, Energieflüsse usw.),
 - d. rechtliche Aspekte (z. B. Bewilligungen),
 - e. das weitere Vorgehen (Empfehlung).
4. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudien.
5. Die Beiträge werden reduziert, wenn zusätzlich Beiträge Dritter ausbezahlt werden.
6. **Mockups für Photovoltaikanlagen:** Erhebt die Denkmalpflege den Anspruch auf ein Mockup zum visuellen Test für die Erstellung einer Photovoltaikanlage kann dafür ein Fördergesuch eingereicht werden.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Projektbeschreibung und vollständige Projektunterlagen
- Projektkosten

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Berichtsexemplar der Studie oder des Konzepts
- Anlagen-Dokumentation von Pilot- und/oder Demonstrationsanlagen
- Abrechnung Projektkosten

5 Gebäudehülle

www.stadtluzern.ch/gebaeudehuelle

5.1 Einzelbauteilsanierungen (Fenster und Decke, Boden, Wand gegen unbeheizte Räume)

Förderbeiträge

Fenster gegen Aussenklima

CHF 200 pro m² Mauerlichtmass

Decke, Boden, Wand gegen unbeheizte Räume

CHF 40 pro m² wärmegeämmter Fläche

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt CHF 1'500.
2. Beiträge werden nur für Sanierungen im Sinne von Umbauten und Umnutzungen entrichtet. Keine Beiträge werden für neue Anbauten, Ersatzneubauten sowie Aufstockungen gewährt.
3. Wände und Böden gegen unbeheizte Räume (bspw. Kellerwände und -decken) müssen einen U-Wert von $\leq 0.25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ einhalten.
4. Decken gegen unbeheizte Räume (bspw. Estrichböden) müssen einen U-Wert von $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ einhalten.
5. Fenster müssen einen U_w -Wert von $\leq 0.90 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ für das **gesamte** Fenster einhalten (Nachweis für Normfenster (1,55 m x 1,15 m) oder U_w -Wert-Berechnung).
6. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht schon vor der Erneuerung (Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden).
7. Förderberechtigt sind nur Fenster, die im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile gegen das Aussenklima abgrenzen. So sind beispielsweise Wintergärten nicht förderberechtigt.
8. Es ist nur der **Ersatz** von Fenstern förderberechtigt. Neue Fensterflächen werden nicht gefördert.
9. Alle Arbeiten können auch in Eigenleistung ausgeführt werden:
 - a. Arbeiten müssen nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden.
 - b. Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden.
 - c. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden.
 - d. Der Förderbeitrag deckt maximal die Materialkosten.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Detaillierte U-Wert-Berechnungen bzw. Datenblätter der zu sanierenden Gebäudebauteile.
- Pläne (Fassaden bzw. Grundriss), in denen die geplante wärmegeämmte Fläche bzw. die geplante Fläche an zu ersetzenden Fenstern (Mauerlichtmass) ersichtlich ist. Falls keine Pläne vorhanden sind, sind Fotos der zu sanierenden Gebäudebauteile einzureichen.
- Offerten der zu sanierenden Gebäudebauteile.
- Zusammenstellung der förderberechtigten Flächen bspw. in Excel oder Word.
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Falls abweichend von Gesuchseingabe: Zusammenstellung der Flächen der sanierten Gebäudeteile / Detaillierte U-Wert-Berechnungen bzw. Datenblätter der durchgeführten Massnahmen.

- Alle relevanten Unternehmerschlussrechnungen der energetischen Massnahmen mit verwendetem Dämmmaterial bzw. Fenstermodell, der Dämmstärken und den Flächen in m².

5.2 Bonus Gebäudehülleneffizienz (Gesamtsanierungsbonus)

Förderbeiträge

Bonus Wärmedämmung Dach und Fassade CHF 30 pro m² wärmegeämmter Fläche

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für den «Bonus Gebäudehülleneffizienz» gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Falls für das Bauvorhaben zusätzlich ein städtisches Gesuch für den «Bonus Fassaden mit denkmalpflegerischen Auflagen» eingereicht wird, wird der städtische «Bonus Gebäudehülleneffizienz» lediglich für die sanierte Dachfläche ausgezahlt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Detaillierte U-Wert-Berechnungen (Ist-Zustand und Zustand nach Sanierung)
- Pläne, in denen die wärmegeämmte Fläche ersichtlich ist
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Alle relevanten Unternehmerschlussrechnungen der energetischen Massnahme mit verwendetem Dämmmaterial, der Dämmstärken und der Fläche in m².

5.3 Bonus Fassaden mit denkmalpflegerischen Auflagen

Förderbeiträge

Bonus Wärmedämmung Fassade CHF 60 pro m² wärmegeämmter Fläche

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Falls hier nicht weiter spezifiziert, gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für die Wärmedämmung von Fassaden gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Die Förderung beträgt maximal 50 % der Investitionskosten für die Fassadensanierung. Dabei ist der kantonale Förderbeitrag mitzuberecksichtigen.
3. Die Fassade ist als Denkmalobjekt (Schutzstatus z. B. Eintrag in kantonalem Bauinventar) oder für das Ortsbild (Ortsbildschutzzone oder Baugruppe) von Bedeutung. Für die Wärmedämmung

der Fassade gelten denkmalpflegerische Auflagen, welche die realisierbaren Massnahmen beschränken.

4. Der kantonale «Antrag Erleichterung der energetischen Anforderungen bei denkmalgeschützten Objekten» muss erfasst sein und die Bestätigung/Stellungnahme der kantonalen bzw. städtischen Denkmalpflege für das geplante Bauvorhaben vorliegen.
5. Es wird eine zusätzliche Wärmedämmmassnahme zur Verbesserung des Wärmedurchgangswiderstandes um mindestens $1.0 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ realisiert. Bei der Sanierung ersetzte Wärmedämmung muss entsprechend kompensiert werden. Ein Wärmedurchgangswiderstand von $1.0 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ wird bspw. mit 30 mm Wärmedämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit λ (Lambda) von 0.030 W/(m K) erreicht.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Detaillierte U-Wert-Berechnungen (Ist-Zustand und Zustand nach Sanierung)
- Fassadenpläne, in denen die geplante wärmegeämmte Fläche ersichtlich ist
- Bestätigung/Stellungnahme der kantonalen bzw. städtischen Denkmalpflege für das geplante Bauvorhaben
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Falls abweichend von Gesuchseingabe: Zusammenstellung der Flächen der sanierten Gebäudeteile / detaillierte U-Wert-Berechnungen bzw. Datenblätter der durchgeführten Massnahmen.
- Alle relevanten Unternehmerschlussrechnungen der energetischen Massnahme mit verwendetem Dämmmaterial, der Dämmstärken und der Fläche in m^2 .

6 Heizungersatz

6.1 Anschluss an ein Wärmenetz

www.stadtluzern.ch/anschluss-waermenetz

Förderbeiträge

Förderbeitrag bis 15 kW

CHF 4'100 pro Anschluss

Förderbeitrag ab 15 kW

CHF 3'500 plus CHF 40 pro kW_{th}

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Wird beim Anschluss an ein klimafreundliches Wärmenetz eine Öl- oder Gasheizung, die jünger als 10 Jahren ist, vorzeitig stillgelegt, kann zusätzlich ein Fördergesuch für ein [Desinvestitionsbeitrag](#) eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für den Anschluss an ein Wärmenetz gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Das Warmwasser muss an die neue Wärmeerzeugung angebunden werden, falls nicht bereits ganz oder teilweise über erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, Wärmepumpen-Boiler) aufbereitet. Diese Bedingung gilt nicht für dezentrale Elektro-Wassererwärmer.
3. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
4. Der Förderbeitrag wird definitiv verfügt, wenn der unterzeichnete Produktvertrag der Wärmenetzbetreiberin vorliegt.
5. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000, muss ein GEAK mindestens der Kategorie D (Effizienz Gesamtenergie) oder alternativ ein Minergie-Zertifikat für das entsprechende Gebäude vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D (oder Minergie-Zertifikat) nicht erreicht, wird ein GEAK Plus verlangt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
6. In Abweichung von den kantonalen spezifischen Förderbedingungen (Punkt 3) werden gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Anschlüsse individuell beurteilt.
7. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).
8. Gesuchstellende räumen der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern das Recht ein, die Angaben zur jährlich gelieferten Wärmemenge bei der Wärmenetzbetreiberin zu statistischen Zwecken einzufordern.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Offerte oder Kopie Produktvertrag der Wärmenetzbetreiberin
- Unterlagen zur Berechnung der Energiebezugsfläche EBF (z. B. GEAK, Grundrisspläne, etc.)
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Schlussrechnung
- Inbetriebnahmeprotokoll Netzanschluss
- Produktvertrag der Wärmenetzbetreiberin
- Für Förderbeiträge ab CHF 10'000:
 - GEAK D oder
 - GEAK Plus oder
 - Minergie-Zertifikat

6.2 Wärmepumpen

www.stadtluzern.ch/waermepumpe

Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird um 10 % erhöht, wenn ein [natürliches Kältemittel](#) eingesetzt wird.

Luft/Wasser-Wärmepumpe

Förderbeitrag bis 15 kW	CHF 4'000 pro Anlage
Förderbeitrag ab 15 kW	CHF 2'500 plus CHF 100 pro kW _{th}

Sole/Wasser-Wärmepumpe und Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Förderbeitrag bis 15 kW	CHF 8'500 pro Anlage
Förderbeitrag ab 15 kW	CHF 4'000 plus CHF 300 pro kW _{th}

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Für bivalente Anlagen siehe «[Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich](#)».

Wird mit der Wärmepumpe eine Öl- oder Gasheizung, die jünger als 10 Jahren ist, vorzeitig stillgelegt, kann zusätzlich ein Fördergesuch «[Desinvestitionsbeitrag](#)» eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für Luft/Wasser- bzw. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Falls sich die Anlage innerhalb eines Wärmenetzgebietes gemäss der aktuellen Energieplanung der Stadt Luzern befindet, wird abgeklärt, ob sich ein Anschluss ans Wärmenetz innerhalb nützlicher Frist realisieren lässt. Je nach Ergebnis wird ein Förderbeitrag gesprochen, kein Förderbeitrag an die Wärmepumpe gesprochen, oder ein Förderbeitrag für den Anschluss an das Wärmenetz gewährt. Auf der Webseite klimafreundlichheizen.ch können Sie einsehen, ob Ihre Liegenschaft in einem Wärmenetzgebiet liegt.
3. Anlagen innerhalb eines Wärmenetzgebietes erhalten keinen städtischen Beitrag für die Wärmepumpe, falls die Wärmenetzbetreiberin ein Angebot unterbreitet. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, deren Wärme zu mind. 75 % aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammt, über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen.
Wird trotzdem ein Gesuch für die Wärmepumpen-Förderung gestellt, muss dem Gesuch ein Bestätigungsschreiben der Wärmenetzbetreiberin beigelegt werden, dass für das Gebäude kein Anschluss offeriert bzw. das Gebäude nicht erschlossen wird.
4. Für den Betrieb der Wärmepumpe muss **ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein ökologisches Stromprodukt** eingesetzt werden. Derzeit förderfähig: «ewl Naturstrom» oder besser («ewl Luzerner Wasserstrom» / «ewl Luzerner Solarstrom») bzw. «CKW MeinRegioStrom». Der Nachweis ist mittels Bestätigung des Stromlieferanten zu erbringen. Der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt, die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzufragen.
5. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000, muss ein GEAK mindestens der Kategorie D (Effizienz Gesamtenergie) oder alternativ ein Minergie-Zertifikat für das entsprechende Gebäude vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D (oder Minergie-Zertifikat) nicht erreicht, wird ein GEAK Plus verlangt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.

6. In Abweichung von den kantonalen spezifischen Förderbedingungen (Punkt 3), wird die Wärmeerzeugung für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Prozesse individuell beurteilt.
7. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).
8. Die Sonde der Sole/Wasser-Wärmepumpe muss nach der aktuellen Version der SIA-Norm 384/6 ausgelegt werden.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Projektunterlagen bestehend aus Anlagenschema und Produktdatenblatt Wärmeerzeuger
- Projektkosten (detailliertes Unternehmerangebot)
- Unterlagen zur Berechnung der Energiebezugsfläche (bspw. GEAK, Grundrisspläne, etc.)
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird
- Bestätigungsschreiben der Wärmenetzbetreiberin: bei Liegenschaften im Wärmenetzgebiet (www.klimafreundlichheizen.ch)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Inbetriebnahmeprotokoll Wärmepumpe
- Detaillierte Schlussrechnung
- Nachweis Stromprodukt
- Für Förderbeiträge ab CHF 10'000:
 - GEAK D oder
 - GEAK Plus oder
 - Minergie-Zertifikat

6.3 Desinvestitionsbeitrag: Vorzeitiger Ersatz von Öl- und Gasheizungen

www.stadtluzern.ch/desinvestitionsbeitrag

Förderbeiträge

Förderbeitrag 50 % des Restwerts der fossilen Heizung (jünger als 10 Jahre zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Heizsystems).

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Desinvestitionsbeiträge werden bezahlt, wenn eine Öl- oder Gasheizung stillgelegt und durch einen Anschluss an ein Wärmenetz oder eine Wärmepumpe ersetzt wird.
2. Die stillgelegte Öl- oder Gasheizung ist nicht älter als 10 Jahre.
3. Der Förderbeitrag entspricht 50 % des Restwerts der fossilen Heizung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Heizsystems. Der Restwert wird standardisiert geschätzt und orientiert sich am Alter des Heizungskessels und den Investitionskosten mit linearer Abschreibung über 20 Jahre. Das Alter des Heizungskessels ist abhängig vom Kalenderjahr der Inbetriebnahme Ihres neuen Heizsystems und dem Jahrgang des Heizkessels (gemäss Typenschild). Verschiebt sich das Inbetriebnahmedatum, kann dies zu einer Kürzung des Förderbeitrags führen.

Beispiel

Jahrgang des Heizkessels: 2018

Kalenderjahr Inbetriebnahme des neuen Heizsystems: 2025

→ Alter des Heizkessels = 8 Jahre

4. Desinvestitionsbeiträge für Kessel mit einer Leistung ab 500 kW und gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Anlagen werden individuell beurteilt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Nachweis Alter des bestehenden Heizkessels (Foto Typenschild oder ähnliches)

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Inbetriebnahme-Protokoll der neuen Heizung
- Detaillierte Schlussrechnung des Heizungersatzes

6.4 Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung

www.stadtluzern.ch/abwaermenutzung

Förderbeiträge

Maximal 30 % der ausgewiesenen und nicht amortisierbaren Mehrkosten. Beitrag wird aus eingesparter Primärenergie (inkl. Antriebs- und Hilfsenergie) berechnet oder pauschal festgelegt.

Eingesparte Primärenergie Wärme CHF 0.20 pro kWh

Eingesparte Primärenergie Elektrizität CHF 0.40 pro kWh

Beispiel:

Eingesparte Primärenergie 10'000 kWh

Förderbeitrag CHF 2'000

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Förderberechtigt sind Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung, wo deren Einsatz nicht gesetzlich vorgeschrieben bzw. die Anlage nicht zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz oder zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten) erforderlich ist.
2. Bei Neubauten werden Abwärmenutzungen und Wärmerückgewinnungen nur so weit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Abwärmenutzung oder Wärmerückgewinnung zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-101a, EN-101b oder EN-101c und ggf. EN-105) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
3. Es werden Anlagen gefördert, bei denen eine gesamte Primärenergieeinsparung von mehr als 6'000 kWh pro Jahr ausgewiesen ist.
4. Der Beitrag wird aus der eingesparten Primärenergie berechnet. Die Antriebs- und Hilfsenergien werden berücksichtigt.
5. Der einmalige Investitionskostenbeitrag berechnet sich aus der gegenüber einer Vergleichsvariante jährlich eingesparten Primärenergie vervielfacht mit dem entsprechenden Beitragssatz.
6. Die Wirtschaftlichkeit wird berücksichtigt (Berechnungsgrundlage SIA 480). Die nicht amortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.
7. Es können Pauschalbeiträge gewährt werden.
8. In der Regel liegt der Förderbeitrag bei maximal 30 % der ausgewiesenen und nicht amortisierbaren Mehrkosten. Der städtische Beitrag wird gekürzt, wenn kumuliert mit Beiträgen Dritter der Maximalbeitrag überschritten wird.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Vollständige Projektunterlagen
- Berechnungen Energieeinsparungen
- Berechnungen nicht amortisierbare Mehrkosten
- Projektkosten
- Zeitplan
- bei Neubauten: Formulare EN-101a, EN-101b oder EN-101c und ggf. EN-105

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Projektspezifisch, gemäss Auflagen Förderzusage

7 Sonnenenergie

7.1 Photovoltaikanlagen

www.stadtluzern.ch/photovoltaikanlagen

Förderbeiträge

Der städtische Förderbeitrag für Photovoltaikanlagen beträgt **20 % der Einmalvergütung und der Zuschläge des Bundes** ([Pronovo](#)) und wird zusätzlich ausbezahlt.

Die Stadt Luzern bietet Zuschläge, um das volle energetische Potenzial des Gebäudes auszuschöpfen:

Bonus Kombination mit Dachbegrünung	CHF 200 pro kWp
Bonus steile Anlagen / Fassaden (Neigung $\geq 75^\circ$)	CHF 100 pro m ²
Bonus blendarme Module	CHF 300 pro kWp
Bonus denkmalpflegerische Anforderungen	Beitrag von 50 % der Mehrkosten (Module und Montagesysteme)

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Förderberechtigt sind neue Photovoltaikanlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen.
2. Das Fördergesuch muss vor Baubeginn der Photovoltaikanlage eingereicht werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderbeitrag aus dem Energiefonds beträgt zusätzlich zur Einmalvergütung KLEIV/GREIV des Bundes 20 % der Einmalvergütung (gemäss den aktuellen Ansätzen in der [Energieförderverordnung EnFV](#) des Bundes, Anhang 2.1)
4. Für die Berechnung des Förderbeitrags aus dem Energiefonds massgebend sind
 - a. das Inbetriebnahmedatum,
 - b. die aktuellen Ansätze der KLEIV/GREIV,
 - c. die Anlagendefinition gemäss Energieförderungsverordnung EnFV.
5. Für Anlagen oder Anlagenteile mit spezifischen Eigenschaften werden ergänzend zur Bundesförderung durch [Pronovo](#) und der städtischen Förderung gemäss Punkt 3 folgende Zuschläge erteilt:
 - a. **Bonus Kombination mit Dachbegrünung**
 - **Förderbeitrag**
Zuschlag von CHF 200 pro installiertem kWp für Begrünung und Photovoltaik auf derselben Fläche.
 - **Zusatzbedingungen**
 - Das Montagesystem darf den Grünbewuchs nicht behindern.
 - Ausführung mit für Gründächer geeigneter Aufständering (z. B. erhöhte V-förmige, Süd- oder vertikale Aufständering).
 - Nicht förderberechtigt sind A-förmige oder tiefliegende, aerodynamische Montagesysteme.
 - b. **Bonus steile Anlagen / Fassaden**
 - **Förderbeitrag**
Zuschlag von CHF 100 pro m² für steile Photovoltaikanlagen (Neigung $\geq 75^\circ$).
 - **Zusatzbedingungen**
 - Die erforderliche Mindestleistung pro m² Fassadenanlage beträgt 100 Wp.
 - c. **Bonus für blendarme Module**
Bei gewissen durch die Nachbarschaft gut einsehbaren Photovoltaikanlagen (z. B. Anlagen auf tief heruntergezogenen Ost-/West-Dächern, auf Flachdächern in Hanglagen, auf

nordorientierten Schrägdächern) kann eine störende Blendwirkung entstehen. Blendarme Solarmodule bieten Abhilfe.

- **Förderbeitrag**

Zuschlag von CHF 300 pro installiertem kWp für Mehrkosten durch den Einsatz von blendarmen Modulen.

- **Zusatzbedingungen und Vorgehen**

- Es ist ein Nachweis für die Blendwirkung erforderlich, z. B. mittels Website www.blendtool.ch. Falls eine störende Blendwirkung vorliegt (Überschreiten der Richtwerte bezüglich Häufigkeit und Dauer der Blendung), muss ein blendarmes Produkt verbaut werden. Der Bonus wird nur für blendarme Module auf den Flächen mit störender Blendwirkung geleistet.
- Dokumentation des Produktes

d. **Bonus denkmalpflegerische Anforderungen**

- **Förderbeitrag**

Übernahme von 50 % der Mehrkosten (Module und Montagesysteme) an denkmalpflegerische Auflagen.

- **Zusatzbedingungen**

- Die Mehrkosten sind von der zuständigen Denkmalpflege zu begründen und zu bestätigen.
- Die Kostenbasis bilden die Referenzkosten für Photovoltaikanlagen gemäss der jeweils aktuellen [Preisbeobachtungsstudie](#) von EnergieSchweiz.
- Als Mehrkosten gelten teurere Module und Montagesysteme. Mehraufwand in der Planung, geringerer Ertrag, kleiner Anlagenleistung und ähnliches wird für die Mehrkosten nicht berücksichtigt.

6. Der ökologische Mehrwert des ins Netz eingespeisten Stromes muss in der Stadt Luzern verbleiben.
7. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden und Infrastrukturbauten unterstützt. Freistehende Anlagen werden nicht gefördert.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Projektunterlagen bestehend aus Anlagenschema, Modulanordnung und Montagekonstruktion
- Projektkosten (detailliertes Unternehmerangebot)
- Für Anlagen(teile) auf Gründächern:
 - Dachaufsicht mit erkennbarer gleichzeitig genutzter Fläche für Begrünung **und** Photovoltaik, Photovoltaikleistung auf der kombinierten Dachfläche muss ersichtlich sein
 - Datenblatt Unterkonstruktion
 - Anlagen-Schnitt
- Für Anlagen(teile) mit Neigung $\geq 75^\circ$:
 - Anlagenplan oder Flächenauszug der Anlagenteile mit Neigung $\geq 75^\circ$ in m^2
- Für Anlagen(teile) mit blendarmen Modulen:
 - Moduldatenblatt und Messung Leuchtdichte [in cd/m^2] des Herstellers
 - Plan Dachaufsicht, Photovoltaikleistung mit störender Blendwirkung muss ersichtlich sein
 - Nachweis störende Blendwirkung
- Für Anlagen(teile) mit denkmalpflegerischen Auflagen:
 - Schriftliche Begründung der Denkmalpflege für den Mehraufwand
 - Detailangebot
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Sicherheitsnachweis inkl. Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik. Darin muss die installierte **Nennleistung** angegeben sein. Alternativ dazu: Pronovo Beglaubigung.
- Strangplan und/oder ersichtliche Modulanordnung

- Schlussrechnung (Einzelpositionen müssen sichtbar sein.)
- Aussagekräftige Fotos der Gesamtanlage. Bei Anlagen(teilen) auf Gründächern sind auch Fotos vom Anlagenschnitt einzureichen, auf dem die Aufständigung der Anlage erkennbar ist.
- **Sofern gegenüber der Gesuchstellung Änderungen vorgenommen wurden**, sind die entsprechenden **aktualisierten Gesuchsbeilagen ebenfalls** mit den Abschlussunterlagen **einzureichen** (siehe Liste oben).

7.2 Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)

www.stadtluzern.ch/plug-and-play

Förderbeiträge

Maximal 30 % der Materialkosten

Maximaler Förderbeitrag

CHF 250

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Das Fördergesuch muss **spätestens drei Monate nach** Erwerb der Plug-&-Play-Photovoltaikanlage eingereicht werden. Gesuchstellende müssen dazu auf dem städtischen Gesuchsportal unter portal.energie-foerderung.ch/sl innert dieser Frist die notwendigen Angaben digital ausfüllen und die erforderlichen Gesuchsbeilagen hochladen.
2. Der Beitrag wird ausschliesslich für Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen gewährt, die den Anforderungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ([Bulletin 7/2014](#)) entsprechen.
3. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Kopie Erlaubnis Eigentümer*in
 - b. Kopie Anmeldung an Elektrizitätswerk
 - c. Detaillierte Rechnung
 - d. Aussagekräftiges Foto der Anlage
4. Bitte beachten: In der Stadt Luzern sind Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen baubewilligungspflichtig bei Objekten die sich
 - a. im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung und/oder
 - b. im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A und/oder
 - c. im kantonalen Denkmalverzeichnis (KDV) und/oder
 - d. im kantonalen Bauinventar (BILU) «schützenswert» oder innerhalb einer «Baugruppe» und/oder
 - e. in der Ortsbildschutzzone A befinden.
5. Der Förderanspruch verfällt drei Monate nach dem Erwerb. Eine allfällige Fristverlängerung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen und zu begründen.
6. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden und Infrastrukturbauten unterstützt (keine freistehenden Anlagen).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Kopie Erlaubnis Eigentümer*in
- Kopie Anmeldung an Elektrizitätswerk
- Detaillierte Rechnung
- Aussagekräftiges Foto

7.3 Thermische Solaranlagen

www.stadtluzern.ch/thermische-solaranlage

Förderbeiträge

Thermische Solaranlage	CHF 250 pro kW installierte Leistung
Für die aktive Anlagenüberwachung, Beitrag an das Monitoring	CHF 750

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für thermische Solaranlagen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Gefördert werden Neuanlagen oder Anlagenenerweiterungen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden. Kollektoranlagen, die zur Erfüllung des Energiegesetzes im Rahmen eines Neubaus installiert werden, sind nicht förderfähig.
3. Förderberechtigt sind nur Anlagen mit aktiver Anlagenüberwachung gemäss Punkt 5.
4. In Abweichung von den kantonalen spezifischen Förderbedingungen (Punkt 6), wird die Wärmeerzeugung für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Prozesse individuell beurteilt.
5. Anforderungen an die aktive Anlagenüberwachung:
 - a. Die Anlagenüberwachung muss auf einem Webportal oder einer Smartphone-Anwendung aufgeschaltet sein, worüber die Kundschaft oder die Installationsfirma den Ertrag der Anlage einsehen kann.
 - b. Auf dem Webportal oder der Smartphone-Anwendung werden der aktuelle Ertrag der Anlage und mindestens Monats- und Jahresstatistiken angezeigt.
 - c. Wenn auf der Anlage ein Fehler auftritt, werden die Kundschaft und die Installationsfirma automatisch informiert (z. B. per E-Mail).
6. Die aktive Anlagenüberwachung wird gefördert bei:
 - a. Neuanlagen auf bestehendem Gebäude oder Neubau,
 - b. Anlagenenerweiterungen,
 - c. Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Projektbeschreibung thermische Solaranlage inkl. Kosten (Offerte)
- Solar Keymark Registernummer
- Datenblatt aktive Anlagenüberwachung unterschriebene Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz
- Im Falle einer Leerkündigung: Baubeschrieb des geplanten Bauvorhabens inkl. Begründung für die Leerkündigung sowie Nachweis der Ersatzwohnung, falls eine solche bereitgestellt wird

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Inbetriebnahme-Protokoll
- Nachweis aktives Monitoring, von welchem Sie und die Installationsfirma Ertrags- und Fehlermeldungen erhalten

7.4 Thermische Solaranlagen – Nachrüstung Anlagenüberwachung

www.stadtluzern.ch/thermische-solaranlage

Förderbeiträge

Für die aktive Anlagenüberwachung, CHF 750
Beitrag an das Monitoring

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Die aktive Anlagenüberwachung wird bei einer Nachrüstung einer bestehenden Anlage gefördert.
2. Die Abschlussunterlagen für das Fördergesuch sind **spätestens drei Monate** nach Installation der aktiven Anlagenüberwachung einzureichen. Gesuchstellende müssen dazu auf dem städtischen Gesuchsportal unter portal.energie-foerderung.ch/sl innert dieser Frist die notwendigen Angaben digital ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen hochladen. Der Förderanspruch verfällt drei Monate nach der Inbetriebnahme. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.
3. Anforderungen an die aktive Anlagenüberwachung:
 - a. Die Anlagenüberwachung muss auf einem Webportal oder einer Smartphone-Anwendung aufgeschaltet sein, worüber die Kundschaft oder die Installationsfirma den Ertrag der Anlage einsehen kann.
 - b. Auf dem Webportal oder der Smartphone-Anwendung werden der aktuelle Ertrag der Anlage und mindestens Monats- und Jahresstatistiken angezeigt.
 - c. Wenn auf der Anlage ein Fehler auftritt, werden die Kundschaft und die Installationsfirma automatisch informiert (bspw. per E-Mail).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Inbetriebnahme-Protokoll der bestehenden thermischen Solaranlage
- Datenblatt aktive Anlagenüberwachung
- Nachweis aktives Monitoring, von welchem Sie und die Installationsfirma Ertrags- und Fehlermeldungen erhalten

8 E-Mobilität

www.stadtluzern.ch/e-mobilitaet

8.1 E-Mobilität – Basisinfrastruktur

Förderbeiträge

Förderbeitrag für die ersten 50 Parkplätze CHF 200 pro Parkplatz

Förderbeitrag ab 51 Parkplätzen CHF 100 pro Parkplatz

Maximaler Förderbeitrag CHF 20'000

Für bidirektionale Ladeeinrichtungen siehe Förderung «[Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich](#)».

Die städtische Förderung erfolgt ergänzend zum [Kanton Luzern](#). Dazu muss zuerst ein Fördergesuch beim Kanton eingereicht werden.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Gefördert wird die Basisinfrastruktur bei allen Parkplätzen auf privatem Grund (sowohl Parkplätze mit ausschliesslich privater als auch öffentlicher Nutzung).
2. Pro Parkieranlage ist nur ein Gesuch zulässig. Als Parkieranlage gilt die gesamte Anlage von Parkplätzen. So ist beispielsweise eine Tiefgarage oder mehrere angrenzende Garagenboxen eine Parkieranlage. Pro Tiefgarage resp. pro Gruppe von Garagenboxen kann nur ein Fördergesuch gestellt werden. Nachträgliche Erweiterungen sind danach nicht mehr förderberechtigt. Einzelne Parkplätze oder einzelne Parkplatzgruppen innerhalb einer Tiefgarage bilden somit keine einzelne Parkieranlage. Dies gilt auch, wenn die Tiefgarage mit verschiedenen Eigentümerschaften geteilt wird. Somit ist es notwendig, den Ausbau der Basisinfrastruktur sowie die Stellung des Fördergesuches vorgängig mit allen Eigentümerschaften zu besprechen.
3. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
4. Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn sie ab dem dritten Parkplatz über ein dynamisches oder statisches Lastmanagementsystem verfügt.
5. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C1 «Power to garage» des SIA-Merkblatts 2060 entspricht.
6. Der Beitrag an die Basisinfrastruktur wird pro mit Strom erschlossenem Parkplatz geleistet.
7. Die Abschlussunterlagen für das Fördergesuch sind **spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme** der Basisinfrastruktur einzureichen. Gesuchstellende müssen dazu auf dem städtischen Gesuchsportal unter portal.energie-foerderung.ch/sl innert dieser Frist die notwendigen Angaben digital ausfüllen und die erforderlichen Abschlussunterlagen hochladen. Der Förderanspruch verfällt drei Monate nach der Inbetriebnahme. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Rechnung: Material- und Installationskosten bis zur Inbetriebnahme

- Sicherheitsnachweis Installation Basisinfrastruktur (mit Lastmanagement)
- Bestätigung der Installationsfirma, dass Ausbaustufe C1 gemäss SIA-Merkblatt 2060 ausgeführt wurde.

8.2 E-Mobilität – Ladestation

Förderbeiträge

Förderbeitrag für die ersten 50 Parkplätze	CHF 600 pro Parkplatz
Förderbeitrag ab 51 Parkplätzen	CHF 300 pro Parkplatz
Maximaler Förderbeitrag	CHF 60'000

Für bidirektionale Ladeeinrichtungen siehe Förderung «[Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich](#)».

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Gefördert werden Ladestationen bei allen Parkplätzen auf privatem Grund (sowohl Parkplätze mit ausschliesslich privater als auch öffentlicher Nutzung).
2. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Zusätzlich sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - a. Für den Betrieb der Ladestation muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eigener Photovoltaik-Strom oder ein ökologisches Stromprodukt eingesetzt werden. Derzeit förderfähig: «ewl Naturstrom» oder besser («ewl Luzerner Wasserstrom» / «ewl Luzerner Solarstrom»), oder «CKW MeinRegioStrom». Der Nachweis ist mittels Bestätigung des Stromlieferanten zu erbringen. Der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern wird das Recht eingeräumt, die eingesetzte Stromqualität beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzufragen.
 - b. Bei Liegenschaften mit eigener Photovoltaikanlage gewährleistet das Lademanagement die Koordination zwischen Ladestation und Photovoltaik-Produktion, um den Eigenverbrauch zu optimieren (solaroptimierter Betrieb).
 - c. Ab der dritten Ladestation ist ein dynamisches oder statisches Lastmanagement installiert.
 - d. Ab der sechsten Ladestation ist eine Basisinfrastruktur mit dynamischem oder statischen Lastmanagement installiert.
4. Die Abschlussunterlagen für das Fördergesuch sind **spätestens drei Monate** nach Inbetriebnahme der Ladestation einzureichen. Gesuchstellende müssen dazu auf dem städtischen Gesuchsportal unter portal.energie-foerderung.ch/sl innert dieser Frist die notwendigen Angaben digital ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen hochladen. Der Förderanspruch verfällt drei Monate nach der Inbetriebnahme. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Rechnung: Material- und Installationskosten bis zur Inbetriebnahme
- Sicherheitsnachweis Ladestation und Mess- und Prüfprotokoll (inkl. Angabe Parkplatzanzahl)
- Ab dem sechsten Parkplatz: Bestätigung des Installateurs, dass Ausbaustufe D gemäss SIA-Merkblatt 2060 ausgeführt wurde.
- Nachweis Stromprodukt / Verwendung Solarstrom
- Nachweis Lastmanagementsystem der Basisinfrastruktur (technisches Anschlussgesuch Basisinfrastruktur)

9 Für Veranstaltende

9.1 Beratungs-, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen

www.stadtluzern.ch/klimaveranstaltungen

Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird projektspezifisch festgelegt.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Als förderungswürdig gelten die folgenden Vorhaben: Beratung, Ausbildung, Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie entsprechende Kampagnen, welche den Klimaschutz stärken und die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft in der Stadt Luzern fördern oder einen Bezug zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien haben.
2. Es werden in der Regel nur Vorhaben gefördert,
 - a. die auf dem Gebiet der Stadt Luzern realisiert werden,
 - b. hauptsächlich von Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt Luzern besucht oder genutzt werden,
 - c. für die Stadt Luzern von besonderer Bedeutung sind.
3. An diesen Vorhaben muss ein öffentliches Interesse vorhanden sein.
4. Der Dienstabteilung Umweltschutz muss ein vollständiger Projektbeschrieb mit allen für die Beurteilung notwendigen Angaben inkl. Finanzierung vorliegen.
5. Der Förderbeitrag wird projektspezifisch festgelegt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Vollständiger Projektbeschrieb inkl. Kosten und Finanzierung

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Schlussbericht der Veranstaltung
- Abrechnung
- Projektspezifisch, gemäss Auflagen Förderzusage

10 Weitere Förderungen

10.1 Spezielle Projekte im Energie- und Klimabereich

www.stadtluzern.ch/klimaprojekte

Förderbeiträge

Der Förderbeitrag wird projektspezifisch festgelegt. In der Regel liegt dieser bei maximal 30 % der ausgewiesenen und nicht amortisierbaren Mehrkosten.

Spezifische Förderbedingungen

Bitte beachten Sie zudem die allgemeinen Förderbedingungen (Kapitel 3).

1. Die Stadt Luzern unterstützt kreative, technologieoffene und innovative Projekte oder Anlagen im Energie- und Klimabereich.
2. Gefördert werden im weitesten Sinne energieeffiziente Vorhaben, die das klimaverträgliche Leben in der Stadt Luzern voranbringen und einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten.
3. Der Förderbeitrag wird projektspezifisch festgelegt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Dem Fördergesuch muss ein vollständiger Projektbeschreibung beiliegen.
- Der Projektbeschreibung enthält alle für die Beurteilung notwendigen Angaben inklusive Finanzierung. Die Angaben machen Aussagen zu folgenden Faktoren:
 - Positiver Effekt auf den Klimaschutz (qualitativ oder quantitativ)
 - Durch das Projekt oder die Anlage eingesparte Treibhausgasemissionen gegenüber dem heutigen Verbrauch, berechnet über einen Zeitraum von 20 Jahren
 - Wirtschaftlichkeitsrechnung der Anlage beziehungsweise des Projekts

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Zur Verfügung stehende Unterlagen, die nachweisen, dass das Projekt oder die Anlage wie geplant durchgeführt/realisiert wurde.
- Weitere projektspezifische Beilagen, gemäss Auflagen Förderzusage.